

**Beschwerdeführer** ist die Militärperson, die sich in eigener Sache beschwert. Eine Militärperson, die für einen anderen eine Beschwerde einreicht, ist nicht Beschwerdeführer. Gruppenbeschwerden sind nicht zulässig.

Liegt ein Vorgesetztenverhältnis nicht vor, kann § 271 keine Anwendung finden. Ordnungsgemäß ist eine Beschwerde dann eingereicht, wenn der vorgeschriebene Dienstweg eingehalten und die Beschwerde in der jeweils zulässigen Form eingereicht wurde, so ist z. B. die Beschwerde über einen Regimentskommandeur nur schriftlich, bei Inspektionen auch mündlich möglich.

Der Dienstweg und die Art und Weise der Beschwerdeeinlegung sind jeweils in Dienstvorschriften (bei der NVA in der DV-10/6) geregelt.

Begehungsformen der Straftat sind die **Nichtbearbeitung**, das **Zurückhalten** und die **Nötigung zur Rücknahme** der Beschwerde. Eine Beschwerde ist dann nicht bearbeitet, wenn dem Anliegen des Beschwerdeführers in keiner Weise nachgegangen wird. Terminverzug und eine nur teilweise Bearbeitung erfüllen den Tatbestand nicht. Das Zurückhalten kann sowohl dauernd als auch zeitweise erfolgen (z. B. so lange, bis ein für den Vorgesetzten günstiger Zeitpunkt gegeben ist). Zur Nötigung vgl. § 129.

3. Der Tatbestand verlangt **vorsätzliches** Handeln. Der Täter muß erkennen, daß eine ordnungsgemäß eingereichte Beschwerde eines Unterstellten vorliegt, zu deren Bearbeitung oder Weiterleitung er dienstlich verpflichtet ist. Die Nichtbearbeitung, das Zurückhalten und die Nötigung zur Rücknahme müssen bewußt erfolgen, wobei das Motiv verschiedenster Art sein kann, z. B. Angst vor Kritik an der eigenen Person, persönliche Vorbehalte gegen den Beschwerdeführer usw.

4. § 271 ist gegenüber § 129 das speziellere Gesetz.

## § 272

### Verrat militärischer Geheimnisse

(1) Wer militärische Geheimnisse unerlaubt offenbart, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung oder mit Strafarrrest bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer geheimzuhaltende militärische Dokumente oder Gegenstände sich unerlaubt verschafft, für Unbefugte zugänglich aufbewahrt oder durch vorsätzliche Verletzung der Vorschriften über die Wachsamkeit geheimzuhaltende militärische Dokumente oder Gegenstände fahrlässig abhandeln kommen läßt oder militärische Geheimnisse fahrlässig offenbart.

(3) Wer durch die Tat schwere Folgen für die Gefechtsbereitschaft oder Kampffähigkeit der Truppe vorsätzlich oder